

**Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rastede
Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht.**

Textziffer	Text	Seite
	<p>Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2013 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:</p> <p>a) Muster 6 (Ergebnishaushalt): Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt. Zudem fehlen im Nachtragshaushaltsplan die Spalten für die Planansätze.</p> <p>b) Muster 7 (Finanzhaushalt): Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.</p> <p>c) Muster 8: Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.</p>	8, 9
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>zu a) <i>Wo der Fehler in der Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses liegt, wird vom RPA nicht beschrieben.</i></p> <p><i>Für die Darstellung der richtigen Planwerte ist es im Finanzbuchungsprogramm erforderlich, mit speziellen Planversionen zu arbeiten. Hier ist es zu dem Fehler gekommen, dass nicht die Planversion berücksichtigt wurde, die auch die Nachtragwerte enthält.</i></p> <p>zu b) <i>Die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln wurde s.Zt. bewusst nicht genannt, weil die „Voraussicht“ nur reine Spekulation sein kann. Es sollte kein falscher Eindruck in nur irgendeine Richtung erzeugt werden.</i></p> <p>zu c) <i>Der Teil A des Musters 8 betrifft Angaben zu den „Wesentlichen“ Produkten des Teilhaushaltes. Dieser Teil fehlte zwangsläufig, weil die Gemeinde Rastede bis einschließlich 2018 keine wesentlichen Produkte definiert hat, d.h., für die Gemeinde Rastede sind bis heute alle Produkte „wesentlich“.</i></p>	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorge- 	10, 11

	<p>nommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt.</p>	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das RPA wird hier in seiner Feststellung nicht konkret. In der Tat gab es, auch über 2013 hinaus, insbesondere zwei Probleme bei der richtigen Darstellung von Planwerten.</i></p> <p><i>Das eine Problem war, dass es keine Systemprüfung gegeben hat, ob die in den Teilhaushalten dargestellten Planwerte in der Summe die Werte ergeben, die im Gesamthaushalt genannt sind. Hier hat sich die Verwaltung auf das System verlassen und den Fehler nicht bemerkt. Es gibt nunmehr Kontrollwerte, dass Fehler festgestellt werden können.</i></p> <p><i>Das andere Problem ist die Kostenrechnung für das Produkt Liegenschaften. Das Produkt Liegenschaften bewegt sich haushaltstechnisch vollständig im Rahmen einer Kostenrechnung. Ziel der Kostenrechnung mit den dazu gehörigen Verrechnungen mit allen anderen Produkten ist es, dass das Produkt Liegenschaften kostendeckend arbeitet. Die im Rahmen des Umlageverfahrens durchzuführenden und zur Kostendeckung beitragenden Buchungen führen zu einer Neutralisation, d.h., im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung wird beim Produkt Liegenschaften nur der Saldo abgebildet, der nicht gedeckt ist. Somit fehlen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung Werte. Weil die Gemeinde Rastede die einzige SAP-Kommune ist, die eine so differenzierte Haushaltsführung hat, war das Problem auch der KDO nicht aufgefallen. Erst jetzt ist eine (fast) korrekte Darstellung in Haushaltsplan und Jahresrechnung möglich.</i></p>	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO dopplik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu. 	11
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p>	

	<p><i>Hier vertreten die Gemeinde Rastede und die KDO eine andere Auffassung. Tatsächlich wird periodengerecht gebucht, was den Ergebnishaushalt betrifft. In der Finanzrechnung ist das dagegen anders. Hier kommt es tatsächlich auf den Liquiditätsfluss an. Wenn im Jahre 2013 ein periodenfremder Aufwand (kommend z.B. aus 2012) zu buchen ist, wird er in der Ergebnisrechnung auf dem entsprechenden Konto 512900 (periodenfremder Aufwand) gebucht. Der Zahlfluss hingegen findet aber z.B. im März 2013 statt, dann muss die Finanzrechnung diese Liquiditätsbewegung auch für den März 2013 nachweisen.</i></p>	
	<p>Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese im Lagebericht darzustellen.</p>	11
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das RPA beschreibt hier berechtigtes rechtliches Wunschdenken.</i></p> <p><i>Bei einer geordneten Aufstellung eines Jahresabschlusses im Rahmen des Rechts (Jahresabschluss bis zum 31.03.) ist es <u>nicht</u> möglich, bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses buchungstechnisch alle noch bekannt werdenden wertaufhellenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung solcher Erkenntnisse im Lagebericht wäre dann zwar eine Hilfestellung, setzt aber voraus, dass quasi als „Redaktionschluss“ noch schnell etwas in den Lagebericht aufgenommen wird. Auch das ist vernünftig nicht möglich, wenn zum 31.03. das Gesamtwerk Jahresabschluss vorliegen soll.</i></p>	
	<p>Hinweis zum Belegwesen:</p> <p>Durch die Integration des Bauhofs in die Gemeinde wurden die Vermögensgegenstände des Bauhofs dem Anlagevermögen der Gemeinde zugeführt. Somit sind für diese Vermögensgegenstände bei der Gemeinde entsprechende Anlageakten vorzuhalten. Da die Gemeinde derzeit über noch keine Anlagenakten verfügt, liegt hiermit ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor</p>	12
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Für die Übernahme des Vermögens wurde der Bauhof gebeten, Unterlagen herzugeben. Es ist eine Liste mit den Anlagenwerten hergegeben worden, wo der Ursprung der Werte in der s.Zt. selbständigen Finanzbuchhaltung des Bauhofes liegt.</i></p>	

	<i>Weitere Unterlagen sind seitens des Bauhofes nicht vorgelegt worden. Der Bauhof wird aber noch einmal gebeten, ergänzende Unterlagen, wie Rechnungen usw. herzugeben.</i>	
01	Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.	15
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>„§ 42 Abs. (3) Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.“</i></p> <p><i>Es ist in der Tat so, dass für den Fall des Dienstherrenwechsels von Beamten zwischen den Beteiligten Dienstherren kein ergebniswirksamer Ausgleich der in den Bilanzen angesammelten Pensionsrückstellungen vorgesehen ist. Das begünstigt die den Beamten abgebende Kommune (Auflösung Rückstellung) und belastet die den Beamten aufnehmende Kommune (Nachholung der Rückstellung). Es wird zwar auf die Mitgliedschaft der Solidargemeinschaft Versorgungskasse hingewiesen, aber dort gibt es nur eine Vereinbarung hinsichtlich der liquiden Belastungen. Für die Ergebnisrechnung und der daran anschließenden Bilanz gibt es aber keine Ausgleichsregelung. Dies akzeptiert die Verwaltung nicht. Sie hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Treuhand Oldenburg für die Bilanz eine Buchungssystematik erarbeitet, die der Belastungssituation (= keine Kompensation zwischen den beteiligten Dienstherren) gerecht wird. Die Verwaltung wird weiterhin so verfahren.</i></p>	
02 (siehe auch 10)	Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten für diese Leistungen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens und der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	15
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Es kann im Nachhinein leider nicht im Einzelnen begründet werden, warum diese Werte nicht aktiviert worden sind. Zudem kann die o.g. Summe nicht nachvollzogen werden. Insgesamt aber begründen sich die vorgenommenen Buchungen in der Sondersituation der Aufholung von Jahresabschlüssen. Um überhaupt bei der Nachholung weiter zu kommen, war es notwendig, zuerst in der Anlagenbuchhaltung Jahresabschlüsse zu erstellen, was zügig nur möglich war, wenn die Aktivierungsmöglichkeit außer in kleinen offensichtlichen Fällen nicht</i></p>	

	<p><i>geprüft wurde. Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung bedeutete deshalb, dass alle auf Investitionsobjekten vorhandenen Buchungen (Nebenbuchhaltung auf I-PSP-Elementen) grundsätzlich zur Anlage im Bau hin abgerechnet wurden.</i></p> <p><i>Begründung zur Verbindlichkeit sh. Ziffer 10.</i></p>	
03,14,15	<p>Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen.</p>	16,19,21
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung ist so nicht zutreffend, obwohl die Verwaltung vom Ergebnis her die investiven Rückstellungen tatsächlich in dieser Höhe nicht hätte bilden sollen, sondern anstelle dafür Haushaltsreste.</i></p> <p><i>Zunächst ist richtig, dass Rückstellungen vor Haushaltsreste kommen. Im investiven Bereich sind die Rückstellungen gleichwohl selten. Das liegt daran, dass wegen der i.d.R. großen, umfangreichen und langwierigen Baumaßnahmen für den Zeitpunkt des Stichtages (Jahresabschluss) in den allermeisten Fällen nicht festgestellt werden kann, ob und insbesondere in welchem Umfang Leistungen erbracht wurden. Deshalb reduziert sich im investiven Bereich die Bildung von Rückstellungen auf die seltenen Fälle, wo für die Investitionsmaßnahme nur noch Rechnungen fehlen, das Objekt in der abgelaufenen Jahresperiode aber schon in Betrieb genommen wurde. Dieser Gesichtspunkt wurde bei der Frage der Buchung von Rückstellungen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Praxis für die Bildung von Rückstellungen im investiven Bereich wurde geändert.</i></p>	
04	<p>Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.</p>	16
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Begründung siehe Ziff. 02</i></p>	
05	<p>In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind.</p>	16
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Begründung siehe Ziff. 02</i></p>	

06,11	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.	16,19
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung trifft zu. Eine richtige Darstellung als Verbindlichkeit oder Forderung gibt es automatisiert nicht. Zur korrekten Darstellung wäre eine (kaum mögliche) manuelle Auswertung aller Buchungen des Jahres erforderlich, um dann per manueller Buchung einen bilanziellen Seitentausch vorzunehmen. Das konnte die Verwaltung bei den gegebenen technischen Voraussetzungen nicht leisten.</i></p> <p><i>Die KDO hat zwischenzeitlich eine Lösung für das Problem gefunden, sodass ab Jahresabschluss 2017 eine richtige Darstellung möglich ist.</i></p>	
07	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.	17
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Ohne nähere Angaben des RPA kann die Prüfungsbemerkung nicht nachvollzogen werden.</p>	
08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.	18
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung trifft zu, wenn man zurückblickt. Die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rastede haben regelmäßig vor Augen, Überschüsse und Defizite in einem Dreijahreszeitraum weitgehend abzubauen. Die Versuche scheitern, wenn sich die Kosten- und Erlössituation nicht entsprechend der Kalkulation entwickelt. Dieser Problematik ist sich der Gesetzgeber bewusst. Außerdem besteht die Erkenntnis, dass ein zu kurzer Ausgleichszeitraum zu kräftigen Gebührensprüngen führt. Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze für den § 5 Abs. 2 folgende Neuregelung nunmehr vor: ... Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von der kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. ... Das bedeutet am Beispiel der aktuellen Kostenrechnung Abwasser für 2014 Folgendes: Die Feststellung</i></p>	

	<i>der Überdeckung wurde per Beschluss in 2016 getroffen. D.h. der Überschuss muss bis Ende 2019 abgebaut sein.</i>	
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.	18
	Stellungnahme der Verwaltung: <i>Begründung siehe Ziff. 02</i>	
10 (siehe auch 2)	Feststellung zu den Schulden - Verbindlichkeiten Entsprechend der Feststellung 02 (Gliederungspunkt 3.2) hätten für die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Somit werden in der vorgenannten Höhe die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Von der Gemeinde Rastede wurden in Höhe dieses Betrages Haushaltsreste für Investitionen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen. Aufgrund der Nichterfassung der o. g. Schulden wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	19
	Stellungnahme der Verwaltung: <i>Formal gesehen trifft die Feststellung zu. Ganz unabhängig davon ist es grundsätzlich schwer, die Abschlusssituation in Geld zu bewerten. In der Tat hat die Verwaltung bei abgeschlossenen Maßnahmen keine Verbindlichkeit gebucht, sondern hinsichtlich der ausstehenden Rechnung einen Haushaltsrest (oder eine Rückstellung) gebucht. Soweit ein Haushaltsrest gebildet wurde, hat die Verwaltung im Jahresabschluss auch eine (liquide) Vorbelastung des kommenden Haushaltes festgestellt. So gesehen ist die Darstellung der Bilanz- und Haushaltssituation nicht ganz falsch.</i>	
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	19
	Stellungnahme der Verwaltung: Die Verbindlichkeiten wurden dem Landkreis Ammerland gemeldet, aber die Bilanzierung übersehen. Wird ab 2017 beachtet.	
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.	19
	Stellungnahme der Verwaltung:	

	<p><i>Die Verwaltung hat mehrfach begründet, dass es nach der seinerzeitigen Rechtslage eine Rückstellung für die Kreisumlage nicht geben kann, weil es immer nur eine Kreisumlage für ein Jahr gibt, die auch für das entsprechende Jahr festgesetzt wird. Die Kreisumlage für 2016 z.B. wurde per Bescheid in 2016 festgesetzt. Die Kreisumlage war aber zu berechnen auf der Grundlage von Schlüsselzuweisungen, deren Grundlage Steuereinnahmen aus der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 sind. Das aber ist eine Berechnungsregel und keine Ursache, die eine Zahlungsverpflichtung und Rückstellungsverpflichtung auslöst.</i></p>	
	<p>Hinweis zum außerordentlichen Ergebnis:</p> <p>Die Gemeinde hat Rechnungen des Bauhofs für Leistungen aus dem Jahr 2012, die buchhalterisch noch dem korrekten Haushaltsjahr hätten zugeordnet werden können, bewusst nicht in dem Haushaltsjahr 2012 berücksichtigt. Es wurde entschieden die Leistungen aus 2012 im Haushaltsjahr 2013 gegen periodenfremden Aufwand einzubuchen. Dies hat zur Folge, dass in 2013 das außerordentliche Ergebnis um ca. 197.000,00 EUR unnötig belastet wurde.</p>	22
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Zusammenführung der Finanzbuchhaltung des Bauhofes mit der der Gemeinde war insbesondere deshalb nicht einfach, weil es sehr umfangreich galt, die Auftrags- und in der Folge die Finanzbeziehung in Deckung zu bringen und in die gemeindliche Bilanz korrekt zu übernehmen. Um überhaupt in einer einigermaßen angemessenen Zeit und korrekt die Übernahme durchführen zu können, mussten Entscheidungen getroffen werden. Dazu gehört auch die Entscheidung, mit periodenfremden Aufwand zu arbeiten, anstelle mit Hochdruck noch im Jahr 2012 zu buchen. Letztendlich spielt es über zwei Jahre hinweg gesehen keine Rolle, wie gebucht wurde, denn die wertverändernden Buchungen sind vorhanden.</i></p>	
16,18	<p>Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.</p>	23,26
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung ist korrekt. Die Ergebnisspalte umfasst nach der gesetzlichen Anforderung Buchungen, die sich auf den Haushaltsplan beziehen, auf Haushaltsreste und auf über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel. Die sich daraus ergebende Summe ist mit der Spalte „Plan“ nicht vergleichbar, weil die Haushaltsreste und die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen fehlen.</i></p>	

	<p><i>Es ist technisch sehr schwer und es war zumindest in den Anfangsjahren aus weiteren Gründen nicht möglich, die Spalte „Plan“ kumuliert darzustellen. Die Voraussetzungen hat die Verwaltung erst für die Zeit ab 2017 schaffen können.</i></p>	
	<p>Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 50,38 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.</p> <p>Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinanzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.</p>	25
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Darstellung ist so nicht korrekt. Es gibt grundsätzlich und in allen anderen Finanzbuchhaltungsverfahren ein sachliches und kein rechnerisches Problem, denn die Finanzrechnung ist eine unabhängige Rechnung, die zu ihren Werten anders kommt als die bilanziellen Liquiditätskonten. Im Ergebnis muss beides übereinstimmen. Es gibt vielfältige Gründe, warum es nicht stimmt. Und die verschiedenen Finanzbuchhaltungsverfahren gehen unterschiedlich damit um, wie die Differenzen so gebucht werden, dass es „unter dem Strich“ stimmt. Die Verwaltung jedenfalls hat von Anfang an die Differenzen gesehen und im Rahmen der Jahresrechnung erklärt. Führende Werte sind die Liquiditätsbuchungen auf den bilanziellen Konten; die Finanzrechnung ist quasi eine gesetzlich vorgeschriebene Nebenrechnung.</i></p> <p><i>Zur Summe der Teilfinanzrechnung: Siehe oben Stellungnahme zu einem Hinweis auf Seite 11</i></p>	
17	<p>In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -3.155.936,76 EUR ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -1.104.008,66 EUR nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.</p>	26
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>In den Zeilen 41 und 42 hätten im SAP-Verfahren die Bilanzwerte manuell eingetragen werden müssen. Es wurde leider</i></p>	

versäumt, im Originallauf für die Erstellung der Finanzrechnung die nicht korrekten automatischen Werte zu korrigieren.

		Vorjahr	2013
41.	=+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres		4.985.886,30
42.	= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		
	(Summe aus Zeilen 37,40 und 41	4.985.886,30	7.037.864,78

Bei der Berechnung der Summen aus Zeilen 37, 40 und 41 in der Finanzrechnung ergibt ein Betrag in Höhe von 7.037.814,40 €. Es handelt sich um eine Differenz in Höhe von 50,38 €. Dieser Betrag wurde an anderer Stelle erläutert.

19

Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus.

28

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Übernahme der Bauhofswerte erfolgte durch eine spezielle Buchung, welche direkt durch die KDO durchgeführt wurde. Hierbei wurde im Haben über das Konto 805555 „EB-Werte Anlagen“ gebucht und im Soll auf den entsprechenden Vermögens-Bilanzkonten. Somit erfolgte durch SAP in der Anlagenübersicht kein klassischer „Zugang“, wie über Abrechnung von I-PSP-Elementen, sondern eine direkte Einbuchung der Anlagenwerte wie zur Eröffnungsbilanz.

Hinweis zu den Haushaltsresten:

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 7.884.126,36 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist jedoch nicht erfolgt.

29

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jahresrechnung als solche und die dazugehörige Akte zusammen enthalten alle Daten. Es wurde versäumt, die Detailliste, die sich hinter der Gesamtsumme der Haushaltsreste verbirgt, in die eigentliche Jahresrechnung als Anlage aufzunehmen.